



# **HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN**

Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung

# **STATUTEN**



## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Name, Sitz Der „Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Lyss.

### Art. 2

Zweck Der Verein wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung, insbesondere in regionaler Bedeutung.

Er ist als Sektion dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern angeschlossen und arbeitet in dieser Eigenschaft an einer gesunden, kantonalen und nationalen Wirtschaftspolitik auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

Mitgliedschaft Als Mitglieder können aufgenommen werden:

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Unternehmen a) Inhaber von Einzelfirmen; Unternehmungen, die im Handelsregister eingetragen sind; Organisationen von Handel und Industrie.

Einzelmitglieder b) Einzelmitglieder: Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmen, die bereits Unternehmensmitglieder sind; Einzelpersonen, die Handel, Industrie oder Dienstleistungsbetrieben nahestehen oder nahegestanden haben.

Für die Einstufung als Einzelmitglied kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### 2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben.

Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

### Art. 4

Aufnahme Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung einer Aufnahme braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Kantonaler HIV Wer als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern und anerkennt auch dessen Statuten.

#### **Art. 5**

Beiträge Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.

Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Stimmrecht Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

#### **Art. 6**

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist beim Sekretariat vor dem 31. Oktober schriftlich einzureichen.
2. Durch Tod; bei Unternehmungen und Organisationen durch deren Auflösung oder durch Wegzug aus dem Sektionsgebiet.
3. Durch Ausschluss. Dieser wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins verletzen. Der Ausschluss kann durch den Ausgeschlossenen binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste Hauptversammlung weitergezogen werden.

Mitglieder deren Vereinsmitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 7**

Organe Organe des Vereins sind:  

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 8**

Hauptversammlung Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt, ausserordentlicherweise durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist einberaumt werden.

### **Art. 9**

Kompetenzen Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es fallen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
2. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Budgetbeschluss.
3. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Wahl der Sektionsvertreter in den Vorstand des Kantonalvereins. Die maximale aufeinanderfolgende Amtszeit darf neun Jahre nicht überschreiten.
6. Entscheid über Weiterziehungen von Ablehnungen (Art. 4 Abs. 2) und Ausschlüssen (Art. 6 Ziff. 3).
7. Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
8. Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Anträge Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 2 Monate zuvor dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

### **Art. 10**

Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nicht besondere Vorschriften enthalten.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

### **Art. 11**

Vorstand  
Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Arbeitgeberpräsidenten sowie weiteren 6 bis 9 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Wahl Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen. Die maximale aufeinanderfolgende Amtszeit darf acht Jahre nicht überschreiten.

Der Arbeitgeberpräsident wahrt die Arbeitgeberinteressen im Sektionsgebiet.

#### **Art. 12**

Aufgaben Der Vorstand erledigt die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und trifft alle zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Massnahmen. Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Organisation Der Vorstand steht durch sein Sekretariat in ständiger Verbindung mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, berichtet diesem in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse und verabschiedet Vernehmlassungen.

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern, kann die Beschlussfassung in Form eines Zirkulars oder einer Online-Konferenz erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Kommissionen Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Sekretariat oder besonderen Kommissionen übertragen. In die Kommission dürfen auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder gewählt werden.

#### **Art. 13**

Unterschrift Präsident oder Vizepräsident führen kollektiv mit dem Sekretär je zu zweien verbindliche Unterschrift für den Verein. Vorbehalten bleibt die Unterschriftsbefugnis des Sekretärs gemäss Art. 14.

#### **Art. 14**

Sekretär Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenzen. Er bereitet im Übrigen in Verbindung mit dem Vorstand sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Massnahmen vor.

Für die laufenden Geschäfte des Sekretariates führt der Sekretär Einzelunterschrift.

Kassier Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung sowie den Budgetentwurf. Er führt die Mitgliederliste und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Wahl Sekretär und Kassier werden vom Vorstand gewählt. Sie müssen nicht Mitglied der Sektion sei. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Sekretär- und Kassieramt können in einer Person vereinigt werden.

#### **Art. 15**

Revisoren Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung jeweils mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **IV. FINANZIELLES**

#### **Art. 16**

Jahresbeitrag Zur Bestreitung der Vereinsausgaben entrichtet jedes ordentliche Mitglied unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung den von dieser beschlossenen Jahresbeitrag.

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 17**

Abänderung Mit zwei Dritteln der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen können die Statuten abgeändert werden.

Auflösung Mit zwei Dritteln der Stimmen kann an einer Hauptversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, der Verein aufgelöst werden.

Der Verein gilt im Übrigen als aufgelöst, sobald seine Mitgliederzahl unter zehn sinkt.

Verwendung des Vermögens Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen (mit Einschluss von Spezialfonds) zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten eines neuen Regionalvereins oder die Zuwendung der Aktiven an den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Betracht.

**Art. 18**

Inkrafttreten Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung des Handels- und Industrievereins Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung zu beschliessen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Statuten aufgehoben.

Namens des Vereins HIV Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung:

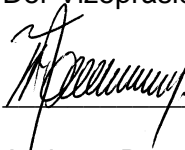
Lyss, 04. April 2023

Der Präsident ad interim:



Lorenz Schmid

Der Vizepräsident ad interim:



Andreas Derungs

Genehmigt durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern am 27. Juni 2023

Der Präsident:



Daniel Arn

Der Direktor:



Adrian Haas

Anmerkung: Der Text der Statuten ist der Einfachheit halber nur in einer Form gehalten; es versteht sich von selbst, dass die Funktionen sowohl Männer als auch Frauen betreffen.